



Hanseatisches Oberlandesgericht

5. Strafsenat

Beschluss

5 Ws 34/19 Vollz
609 Vollz 88/19

In der Unterbringungssache
des



Hamburg

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hoppe, Kiel,

– Beschwerdeführer –,

gegen

die Justizbehörde – Strafvollzugsamt –,
vertreten durch das Justitiariat

– Beschwerdegegnerin –,

hat der 5. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg
am 01.10.2019 durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Richter am Oberlandesgericht
Richter am Oberlandesgericht

Sakuth,
Dr. von Freier,
Dr. Meinken

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg, Große Strafkammer 9 als Strafvollstreckungskammer, vom 08.07.2019 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen, an die Große Strafkammer 9 als Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.
2. Der Gegenstandswert wird auf 750,- € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, 60 GKG).

Gründe:

I.

Gegen den in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Beschwerdeführer wurde am 29.05.2019 der Einschluss gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 HmbSVVollzG in dessen Zimmer angeordnet. Die Anordnung der getrennten Unterbringung wurde am Montag, dem 03.06.2019, aufgehoben. Der Beschwerdeführer hatte über seinen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom Mittwoch, dem 29.05.2019, kurz vor Mitternacht zum einen die Aussetzung des Einschlusses im Wege der einstweiligen Aussetzung beantragt, zum anderen in der Hauptsache die Feststellung, dass der Einschluss rechtswidrig gewesen sei. Das Eilverfahren (Az.: 609 Vollz 56/19) wurde vom Landgericht, Große Strafkammer 9 als Strafvollstreckungskammer, mit Beschluss vom 08.07.2019 angesichts der Erledigung durch die Aufhebung der Maßnahme eingestellt. In der Hauptsache (Az.: 609 Vollz 88/19) hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angegriffenen Beschluss den Feststellungsantrag mangels eines berechtigten Interesses an der Feststellung, dass die Maßnahme rechtswidrig gewesen sei (§ 115 Abs. 3 StVollzG), als unzulässig abgelehnt. Gegen den letztgenannten Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde.

Die Beschwerdegegnerin hat die Verwerfung der Rechtsbeschwerde beantragt.

Der Senat hat die Akte zum Verfahren mit dem Aktenzeichen 609 Vollz 56/19 beigezogen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

1. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin besteht kein Verfahrenshindernis der Art, dass der angegriffene Beschluss ohne den erforderlichen Antrag ergangen wäre: Die Antragschrift enthält einen Eilantrag und einen (Feststellungs-)Antrag. Im Verfahren zum Aktenzeichen 609 Vollz 56/19 wurde keine verfahrensabschließende Entscheidung insgesamt getroffen, sondern nur das Eilverfahren wegen Erledigung eingestellt. Das Hauptsacheverfahren, in

dem der angegriffene Beschluss ergangen ist, wurde unter dem Aktenzeichen 609 Vollz 88/19 fortgeführt.

2. Die Nachprüfung des Beschlusses ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Die Ausführungen zu den Voraussetzungen des Fortsetzungsfeststellungsinteresses gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG lassen als strukturellen Fehler besorgen, dass das Landgericht die Anforderungen an das Feststellungsinteresse bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen (allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht auf effektiven Rechtsschutz) in Fällen verkannt hat, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensverlauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann, und sich damit in Widerspruch gesetzt hat zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

3. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe nur BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 22.09.2017 – 2 BvR 455/17, Rn. 26, 28) betrifft der Einschluss im Maßregelvollzug als bloße Form des Vollzuges der bereits bestehenden, richterlich angeordneten Freiheitsentziehung nicht den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, wohl steht ein gewichtiger Eingriff in das Grundrecht des Beschwerdeführers auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) im Raum, da der Betroffene durch die Absonderung gehindert wird, die ihm üblicherweise zustehenden Gemeinschaftszeiten in Anspruch zu nehmen und die Zelle überhaupt zu verlassen. Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gebietet, so das Bundesverfassungsgericht weiter, darüber hinaus, die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung in Fällen gewichtiger, allerdings in tatsächlicher Hinsicht überholter Grundrechtseingriffe zu eröffnen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrenslauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann.

Die Ausführungen der Kammer zum Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers werden diesen Anforderungen nicht gerecht, indem die Kammer in dem angegriffenen Beschluss allein auf die Freiheitsentziehung und die Bedingungen der Einschließung in der vertrauten Umgebung des eigenen Zimmers abstellt, nicht aber das allgemeine Freiheitsrecht in den Blick nimmt. Der Maß-

nahme des Einschlusses ist es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O.) zudem immanent, dass der von ihr Betroffene während ihres Vollzugs daran gehindert ist, um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen. Für den hier in Rede stehenden Einschluss einen Tag vor Himmelfahrt gilt das angesichts des folgenden Brückentags und des anschließenden Wochenendes in besonderem Maße.

4. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist der Senat auch nicht zu einer eigenen Entscheidung in der Sache gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG berufen. Die Prüfungskompetenz des Rechtsbeschwerdegerichts beschränkt sich – wie sich aus den §§ 116 Abs. 2 und 4, 118 Abs. 2, 119 Abs. 2 StVollzG ergibt – auf eine revisionsartige Rechtskontrolle. Das Rechtsbeschwerdegericht ist also keine zweite Tatsacheninstanz. Es hat den Sachverhalt zugrunde zu legen, den das Tatgericht, also die Strafvollstreckungskammer, als erste und letzte Tatsacheninstanz festgestellt hat (st. Rspr. des Senats u. allg. Auffassung; vgl. nur Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 119 StVollzG Rn. 2; Bachmann in LNNV, Abschn. P Rn. 110; SBJL-Laubenthal, 6. Aufl., § 116 Rn. 9). Spruchreif im Sinne von § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG ist eine Sache daher nur bei fehlerfrei gewonnenen und vollständigen tatsächlichen Feststellungen durch die Strafvollstreckungskammer.

Für eine Entscheidung in der Sache hat die Kammer danach vorliegend keine hinreichenden Sachverhaltsfeststellungen getroffen, da sie bereits von der Unzulässigkeit des Feststellungsantrages ausgegangen ist. Die Feststellungen erschöpfen sich in der Feststellung, die angegriffene Maßnahme der Beschwerdegegnerin sei wegen „verbaler Beleidigungen und Beschimpfungen“ ergriffen worden. Die ausführlicheren Sachverhaltsschilderungen in der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 20.09.2019 müssen nach dem oben Ausgeführten unberücksichtigt bleiben. Der Beschluss der Strafvollstreckungskammer war daher aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Sakuth

von Freier

Obersta
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle H a